

der bisher steuerfrei gewesenen Güter, die Grundanlage, die Portions- und Rationsgelder, die Accisgrundsteuer, die Grundsteuer in den Bezirken der Bierstädte, so wie alle diejenigen Abgaben, welche nach dem Particularvertrage vom 17. November 1834 §. 20 zur Aufbringung der Quotalbeiträge sonst vom Grundeigenthume erhoben worden sind..

Ebenso ist die Personalsteuer der Grundstücksbesitzer nach §. 30 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 22. November 1834 nicht weiter zu entrichten.

Die Motive sagen:

Die Aufhebung der bisher auf dem Grundeigenthum gehafteten Abgaben, an deren Stelle die neue Grundsteuer tritt, versteht sich von selbst, war aber in dem Gesetze nicht unerwähnt zu lassen; auch ist die Personalsteuer der Grundstücksbesitzer hierbei nicht unerwähnt zu lassen gewesen, da sie nach dem Gesetze vom 22. November 1834, §. 30, nur bis zur Einführung der neuen Grundsteuer beibehalten werden soll.

Im Deputationsberichte heißt es:

Die Fassung der Ueberschrift: „Wegfall der bisherigen Steuern“ könnte zu der Meinung führen, als ob alle Steuern aufgehoben sein sollten, was jedoch durch die §. nicht beabsichtigt wird. Im Einverständniß mit den Herren Commissarien wird daher die Minute dahin abzuändern sein:

„Wegfall bisheriger Steuern.“

In Bezug auf die in der §. unter a erwähnten Portions- und Rationsgelder, deren Ausschreibung die Deputation früher beabsichtigte, ist Seiten der Herren Commissarien die Auskunft ertheilt worden, daß in den Erblanden diese Grundabgabe allerdings noch, und zwar in Niederzobnitz und in der Herrschaft Wildenfels, vorzufinden sei, wodurch das Bedenken der Deputation sich erledigt hat.

Die am Schluß der §. angezogene §. 30 des Gesetzes vom 22. November 1834 ist folgenden Inhalts: „Grundstücksbesitzer haben die Personalsteuer nach den bisherigen, in der Anlage unter E. verzeichneten Sätzen der Personensteuer, wobei die in den Erblanden bestehenden Sätze auch auf die Oberlausitz anzuwenden sind, bis zu Einführung eines neuen Grundsteuersystems zu erlegen.“ Nach dem Tarif unter E. haben unter Andern Ackerleute — 8 gGr. —, Erbgerichtsbesitzer 1 Thlr. — —, Großgärtner — 3 gGr. —, Hausbesitzer in Dresden, Leipzig und in Mittelstädten 1 Thlr. — —, in kleinen Städten — 8 gGr. —, Hüfner 6 gGr. —, Rittergutsbesitzer 2 Thlr. — — alljährlich an Personalsteuer abentrichtet. Wenn jedoch diese Abgabensätze lediglich die Kategorien der Grundstücke, keineswegs aber deren Umfang und Ertrag berücksichtigen, so sind dieselben, abgesehen davon, daß die allegirte §. 30 deren Bestehen nur bis zu Einführung der neuen Grundsteuer im Voraus verfügte, schon wegen jener irrationalen Tariffätze als unanwendbar zu bezeichnen und der in der §. vorgeschlagenen Aufhebung derselben beizupflichten. Ob jedoch an deren Stelle eine andere Personal- oder Gewerbsabgabe zu treten habe, ist hier nicht zu untersuchen, sondern würde zur Berathung über das allerhöchste Decret vom 11. März a. c., die Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, zu verweisen sein.

Die Deputation rathet daher der Kammer an:
die §. unverändert anzunehmen.

Abg. Blüher: Ich muß mir eine Anfrage an die geehrte Deputation erlauben, ob unter den §. 6 sub a erwähnten Qua-

tembergeldern auch die mit begriffen sind, die unter dem Namen Bergquatember den Annehmern ungangbarer Berge oder Schlackenhalben auferlegt und an die Bergquatembercasse entrichtet wurden, und ebenfalls in die Staatscasse flossen?

Referent Abg. Klinger: Es versteht sich von selbst, daß auch die Bergquatember darunter begriffen sind, sobald sie der Staatscasse mittelbar oder unmittelbar zufließen, denn nur diese, aber auch alle diese sind durch das gegenwärtige Gesetz der Aufhebung verfallen. Wie übrigens die Grundstücke, auf denen diese Bergquatember liegen, nutzungsfähig sind, gleichviel ob ökonomisch oder gewerblich, so haben sie der Besteuerung unterlegen, außerdem können sie von Letzterer nicht getroffen werden.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 6 nach dem Vorschlage der Deputation unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Klinger: §. 7 lautet:

Ausnahmen hiervon.

Der Wegfall obiger Staatsabgaben hat jedoch auf solche Realleistungen keinen Einfluß, die auf einem Privatrechtstitel beruhen und nur nach dem Fuße einer Staatsabgabe an Communen oder Privatpersonen zu entrichten gewesen sind. Waren dergleichen Leistungen dazu bestimmt, mittelbar durch einen Andern in der Eigenschaft der §. 6, a und b genannten Abgaben zur Staatscasse entrichtet zu werden, oder wurden sie von Privatpersonen oder Gemeinden unter dem Titel von Beiträgen zu den von einer dritten Person zu leistenden Staatsabgaben erhoben, so kommen sie in Wegfall. Ebenso ist auch das sogenannte Quatemberexcurrens nicht weiter zu erheben. (§. 36.)

Die Motive enthalten Folgendes:

Es ist bisher wohl bisweilen vorgekommen, daß gewisse Leistungen, die auf einem bestimmten Privatrechtstitel beruhen und an welchen der Staatscasse kein Anspruch zustand, vertrags- oder observanzmäßig nach dem Fuße einer Staatsabgabe entrichtet wurden. Eine dergleichen Rechtsverbindlichkeit kann durch die neue Grundsteuer keine Störung erleiden, jedoch hat es zu Vermeidung von Zweifeln und Irrungen zwischen den Berechtigten und Verpflichteten angemessen geschienen, solches gesetzlich auszusprechen. Dagegen müssen dergleichen Abgabenbeiträge künftig wegfallen, die der Staatscasse bisher auch mittelbar zufließen, z. B. die von den Aulsenbesitzern an die Besitzer des Hauptgutes entrichteten Zubußsteuern, da Trennstücksbesitzer im neuen Kataster ihre eigenen Conti haben.

Das sogenannte Quatemberexcurrens aber, das nach dem Generale vom 30. November 1789 nur zu bestimmten Zwecken erhoben wurde, welche sich mit Einführung der neuen Grundsteuer theils gänzlich, theils insofern erledigen, als auch künftig nachgelassen sein wird (§. 36), zu dem Localverwaltungsaufwande einen Zuschlag auf Steuereinheiten zu erheben, kann unter den künftig beizubehaltenden Abgaben um so weniger begriffen werden, als die mit Quatemberexcurrensbeiträgen jetzt behafteten Grundstücke bei der neuen Grundsteuer zur Mitleidenheit zu ziehen und deshalb, insofern sie bisher steuerfrei waren, gesetzlich zu entschädigen gewesen sind. Ferner sind, wie sich von selbst versteht, auch die mit sogenannten Commun- oder Uebermaßschocken, welche bei der Stadt Dresden und dahin gehörigen Dörfern vorkommen, behafteten und nunmehr verfassungsmäßig mit Steuereinheiten belegten Grundstücke mit jener Abgabe künf-